

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 82 67
E-Mail lea.cattaneo@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Verfügung

Aufhebung des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Stadtgebiet Opfikon vom 28. August 2026

Ausgangslage

Mit Verfügung vom 15. Juli 2026 wurde aufgrund der grossen Trockenheit ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Stadtgebiet Opfikon erlassen. Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich hatten bereits vorher ein Feuerverbot für die in seiner Kompetenz liegenden Waldflächen und Flächen in Waldesnähe erlassen.

Erwägungen

Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt weiterhin bestehen, da die Waldbrandgefahrenstufe trotz der Niederschläge weiterhin gross ist. Auch ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28. August 2026 nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab.

Gemäss aktuellen Prognosen ist in den nächsten beiden Wochen eine Entspannung bei der Brandgefahr zu erwarten. Der Operationsbereich (OpB) Waldbrand (bestehend aus der Abteilung Wald Kanton Zürich, GVZ, Stadt Zürich, Stadt Winterthur und GPV) empfiehlt deshalb allen Gemeinden, ihre Feuerverbote zu überprüfen und nach Möglichkeit ab Freitag, 28. August 2026 aufzuheben. Es soll auf die gebotene Vorsicht im Umgang mit Feuer hingewiesen werden. Zudem ist klar festzuhalten, dass das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe weiterhin in Kraft ist.

Aufgrund dieser Erwägungen

VERFÜGT DER VORSTAND BEVÖLKERUNGSDIENSTE

1. Das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot für das Stadtgebiet Opfikon wird per Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.



2. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt weiterhin bestehen.
3. Die Stadtkanzlei wird zusammen mit der Abteilungsleitung Bevölkerungsdienste beauftragt, die Aufhebung durch geeignete Mittel bekannt zu machen.
4. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Mitteilung (als PDF mittels E-Mail) an:

- Gemeinden/Städte des Hardwaldverbunds
- Kantonspolizei Zürich, Posten Glattbrugg
- Kantonspolizei Zürich; KFO
- Zivilschutzkommandant Hardwald
- Stadtrat Opfikon
- Stadtpolizei Opfikon
- Feuerwehrkommandant Opfikon
- Stadtschreiber
- Stadtkanzlei
- Bau und Infrastruktur

BEVÖLKERUNGSDIENSTE OPFIKON

Vorstand:

Cirillo Pante

VERSANDT:

28. August 2026

